

Amtsblatt der Europäischen Union

C 23



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

23. Januar 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 23/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8988 — Energizer/Spectrum Brands) ⁽¹⁾	1
2020/C 23/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9670 — APMC Group/GSEZ Cargo Ports/GSEZ Mineral Port/TIPSP/Arise) ⁽²⁾	2
2020/C 23/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9531 — Assicurazioni Generali/Seguradoras Unidas/AdvanceCare) ⁽³⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 23/04	Euro-Wechselkurs — 22. Januar 2020	4
--------------	--	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2020/C 23/05	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	5
2020/C 23/06	DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2020/C 23/07	Klage von Abelia und WTW AS gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 26. November 2019 (Rechtssache E-9/19)	7
2020/C 23/08	GERICHTSVERFAHREN EFTA-GERICHTSHOF Antrag des Fürstlichen Obergerichts vom 13. August 2019 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen H und I	8
2020/C 23/09	GERICHTSVERFAHREN EFTA-GERICHTSHOF Ersuchen des Ausschusses für Beschwerden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe vom 17. September 2019 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Tak — Malbik ehf. gegen die isländische Straßen- und Küstenverwaltung (Vegagerðinni) und Próttur ehf. (Rechtssache E-7/19)	9
2020/C 23/10	Ersuchen der Beschwerdekommision für das öffentliche Auftragswesen vom 18. Oktober 2019 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Scanteam AS gegen Norwegische Regierung (Rechtssache E-8/19)	10

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 23/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽⁴⁾	11
2020/C 23/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9699 — Mitsubishi Corporation/Eneco Groep) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽⁵⁾	13
2020/C 23/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9559 — Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España) ⁽⁶⁾	14

⁽⁶⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8988 — Energizer/Spectrum Brands)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/01)

Am 18. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8988 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9670 — APMC Group/GSEZ Cargo Ports/GSEZ Mineral Port/TIPSP/Arise)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/02)

Am 17. Januar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9670 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9531 — Assicurazioni Generali/Seguradoras Unidas/AdvanceCare)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/03)

Am 20. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9531 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Januar 2020

(2020/C 23/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1088	CAD	Kanadischer Dollar	1,4465
JPY	Japanischer Yen	121,93	HKD	Hongkong-Dollar	8,6170
DKK	Dänische Krone	7,4729	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6782
GBP	Pfund Sterling	0,84445	SGD	Singapur-Dollar	1,4954
SEK	Schwedische Krone	10,5528	KRW	Südkoreanischer Won	1 290,57
CHF	Schweizer Franken	1,0757	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9750
ISK	Isländische Krone	137,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6530
NOK	Norwegische Krone	9,9590	HRK	Kroatische Kuna	7,4375
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 137,71
CZK	Tschechische Krone	25,136	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5078
HUF	Ungarischer Forint	335,61	PHP	Philippinischer Peso	56,499
PLN	Polnischer Zloty	4,2378	RUB	Russischer Rubel	68,6934
RON	Rumänischer Leu	4,7784	THB	Thailändischer Baht	33,685
TRY	Türkische Lira	6,5673	BRL	Brasilianischer Real	4,6486
AUD	Australischer Dollar	1,6184	MXN	Mexikanischer Peso	20,7417
			INR	Indische Rupie	78,8665

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 23/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	20. November 2019
Nummer der Beihilfesache	84333
Nummer der Entscheidung	079/19/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Region	Alle
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Änderungen und Verlängerung der Steuerregelung für Mitarbeiteraktienoptionen
Rechtsgrundlage	Norwegisches Steuergesetz Abschnitt 5-14
Art der Maßnahme	Beihilferegulung
Ziel	Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen
Form der Beihilfe	Steuerbefreiung
Mittelausstattung	570 Mio. NOK jährlich (geänderte Gesamtmittelausstattung der Regelung)
Laufzeit	2020-2029
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance (Finanzministerium) P.O Box 8008 Dep N-0030 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

**DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE****Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens**

(2020/C 23/06)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung	18. November 2019
Nummer der Beihilfesache	84261
Nummer der Entscheidung	078/19/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Empfängers)	FriDA
Form der Beihilfe	Keine Beihilfe

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage von Abelia und WTW AS gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 26. November 2019

(Rechtssache E-9/19)

(2020/C 23/07)

Abelia und WTW AS — vertreten durch Espen Bakken, Rechtsanwalt, Arntzen de Besche Advokatfirma AS, Postfach 2734, Solli, 0204 Oslo, Norwegen — haben am 26. November 2019 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Kläger ersuchen den EFTA-Gerichtshof,

1. die Entscheidung Nr. 57/19/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 10. Juli 2019 aufzuheben.
2. der EFTA-Überwachungsbehörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Abelia ist ein Handels- und Arbeitgeberverband, der der größten Arbeitgeberorganisation Norwegens, dem norwegischen Industrie- und Handelsverband (NHO), angehört.
- Der Softwareentwickler WTW AS ist Mitglied des Handelsverbands Abelia und bietet Kunden in verschiedenen Geschäftsbereichen innovative technische Lösungen. WTW ist auch im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste tätig und steht dabei im direkten Wettbewerb mit den einschlägigen staatlichen Lösungen, welche die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) in der angefochtenen Entscheidung geprüft hat.
- Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist die angemeldete Finanzierung einer öffentlichen Körperschaft, die mit der Bereitstellung einer nationalen Lösung im Bereich elektronische Gesundheitsdienste betraut wurde.
- Die norwegische Regierung betrachtet die öffentliche Finanzierung der miteinander vernetzten elektronischen Gesundheitsdienste nicht als staatliche Beihilfe, weil es sich nicht um „wirtschaftliche Tätigkeiten“ im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens handele, hat aber am 3. Mai 2019 aus Gründen der Rechtssicherheit eine Anmeldung eingereicht.
- Die Überwachungsbehörde stellte in der angefochtenen Entscheidung, die am 10. Juli 2019 auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 2 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens erlassen wurde, fest, dass es sich bei Norsk Helsenett SF und der norwegischen Direktion für elektronische Gesundheitsdienste nicht um „Unternehmen“ handelt, die im Rahmen der derzeitigen Organisation des norwegischen Gesundheitssektors Lösungen im Bereich elektronische Gesundheitsdienste bereitstellen.
- In der angefochtenen Entscheidung stellte die Überwachungsbehörde ferner fest, dass die angemeldeten Maßnahmen Norsk Helsenett SF keinen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EFTA-Abkommens verschafften.
- Die Kläger machen geltend, dass die Überwachungsbehörde die angefochtene Beihilfeentscheidung erlassen habe, ohne ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet zu haben. Dadurch habe sie die Verfahrensrechte der Kläger verletzt.
- Die Kläger beantragen daher, dass der EFTA-Gerichtshof die angefochtene Entscheidung aufhebt.

**Antrag des Fürstlichen Obergerichts vom 13. August 2019 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs
in der Strafsache gegen H und I**

(Rechtssache E-6/19)

(2020/C 23/08)

Mit Schreiben vom 13. August 2019, das bei der Kanzlei des Gerichtshofs am 20. August 2019 einging, beantragte das Fürstliche Obergericht ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen H und I zu folgenden Fragen:

1. Zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006:
 - a) Bezieht sich diese Bestimmung auch auf „Leerfahrten“ der dort erwähnten Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte, d. h. auf Fahrten solcher Fahrzeuge zum Zwecke des Abholens von Geld oder Wertgegenständen bzw. auf Rückfahrten nach dem Abliefern von Geld oder Wertgegenständen?
 - b) Bezieht sich diese Bestimmung auch auf Begleitfahrzeuge für Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte?
2. Ist es aufgrund der Bestimmung des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erforderlich bzw. verhältnismäßig, dass ein Mitgliedstaat für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt, wenn es sich um Fahrten mit Spezialfahrzeugen für Geld- oder Werttransporte handelt, die auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, und diese Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe m dieser Verordnung Gebrauch gemacht haben, sodass nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten gar keine Verstöße vorliegen?
3. Ist Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dahin gehend auszulegen, dass auch dann, wenn ein Mitgliedstaat von der Ausnahmebestimmung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe m dieser Verordnung Gebrauch gemacht hat, die Zeiten im Sinne von Artikel 4 Buchstabe e dieser Verordnung und die Lenkzeiten (jeweils in Bezug auf Fahrten mit Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte) als „andere Arbeiten“ gemäß Artikel 6 Absatz 5 der angeführten Verordnung festzuhalten sind?

Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Ist Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch dann anzuwenden, wenn der entsprechende Mitgliedstaat eine Freistellung der betroffenen Fahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (nunmehr Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014) vorgenommen hat?

**Ersuchen des Ausschusses für Beschwerden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe vom
17. September 2019 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Tak — Malbik ehf.
gegen die isländische Straßen- und Küstenverwaltung (Vegagerðinni) und Þróttur ehf.**

(Rechtssache E-7/19)

(2020/C 23/09)

Mit Schreiben vom 17. September 2019, das am 23. September 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofs einging, ersuchte der Ausschuss für Beschwerden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (kærunefnd útboðsmála) den EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache Tak — Malbik ehf. gegen die isländische Straßen- und Küstenverwaltung (Vegagerðinni) und Þróttur ehf. um ein Gutachten zur folgenden Frage:

Gilt ein Vertrag, der infolge einer Ausschreibung geschlossen wird, in deren Rahmen Teilnehmer sich zur Verarbeitung und Lagerung bestimmter vom öffentlichen Auftraggeber bereitgestellter Rohstoffe im Einklang mit den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers verpflichten, als Bauauftrag im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (vgl. insbesondere Artikel 2 Absätze 6 und 7) oder als Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser Richtlinie (vgl. insbesondere Artikel 2 Absatz 9)?

**Ersuchen der Beschwerdekommision für das öffentliche Auftragswesen vom 18. Oktober 2019 um
ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Scanteam AS gegen Norwegische
Regierung**

(Rechtssache E-8/19)

(2020/C 23/10)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2019, das in der Gerichtskanzlei am 18. Oktober 2019 eingegangen ist, ersuchte die Beschwerdekommision für das öffentliche Auftragswesen (Klagenemnda for offentlige anskaffelser) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Scanteam AS gegen Norwegische Regierung zu folgender Frage:

Ist die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe auf die Vergabeverfahren einer diplomatischen Vertretung eines EFTA-Staats in einem Drittland (außerhalb des EWR) anwendbar?

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/11)

1. Am 14. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mahindra & Mahindra Limited (Indien),
- Ford Motor Company (USA),
- Ardour Automotive Private Limited (Indien).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mahindra & Mahindra Limited: M&M ist die Muttergesellschaft der Mahindra-Gruppe, die in verschiedenen Branchen tätig ist, u. a. in der Automobilindustrie und deren Anschlussmarkt.
- Ford Motor Company: FMC ist die Muttergesellschaft der Ford-Gruppe, die sämtliche Kategorien von Pkw, Lkw, SUV und elektrifizierten Fahrzeugen der Marke Ford und Luxusfahrzeuge der Marke Lincoln entwirft, herstellt und vermarktet und dafür entsprechende Service-Dienstleistungen sowie über die Ford Motor Credit Company Finanzdienstleistungen erbringt und zudem in den Bereichen Elektrifizierung, autonome Fahrzeuge und Mobilitätslösungen tätig ist.
- Ardour Automotive Private Limited: Das Gemeinschaftsunternehmen wird Pkw sowie Ersatz- und Serviceteile, Bauteile und Baugruppen für diese Fahrzeuge entwerfen, entwickeln, erproben, herstellen, vermarkten, verkaufen, verteilen und ausführen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9699 — Mitsubishi Corporation/Eneco Groep)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/12)

1. Am 16. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsubishi Corporation („MC“, Japan),
- Eneco Groep N.V. („Eneco“, Niederlande).

MC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Eneco.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MC ist eine integrierte Handelsgesellschaft, die weltweit Geschäftstätigkeiten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen entwickelt und betreibt. MC ist (über ihre Tochtergesellschaften) in den Bereichen Entwicklung, Bau und Betrieb von Windparks, Stromerzeugung und Stromgroßhandel sowie im Handel mit Strom im EWR tätig.
- Eneco ist in der Erzeugung und Speicherung von Strom aus (nachhaltigen) Quellen, darunter Wind-, Solar-, Wasser- und Bioenergie, sowie in der Versorgung von Privat- und Geschäftskunden mit Strom und Gas tätig und erbringt dazugehörige Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9699 — Mitsubishi Corporation/Eneco Groep

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9559 — Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/13)

1. Am 15. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Telefónica S.A. („Telefónica“, Spanien),
- Prosegur Compañía de Seguridad, S.A. („PCS“, Spanien),
- Prosegur Alarmas España, S.L.U. („Prosegur Alarmas“, Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von PCS.

Telefónica und PCS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Prosegur Alarmas.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 27. November 2019 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 20. Dezember 2019 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Telefónica ist ein weltweit aufgestellter Telekommunikationsanbieter und Mobilfunkbetreiber, der unter einer Reihe von Marken wie Movistar, O₂ und Vivo tätig ist. Telefónica ist ein zu 100 % in öffentlichem Eigentum stehendes Unternehmen, das an den Börsen von Madrid, New York, Lima und Buenos Aires notiert ist.
- PCS erbringt Sicherheitsdienste für Geschäfts- und Privatkunden. Das Unternehmen ist in drei Geschäftsfeldern tätig: Alarms, Security und Cash.
- Prosegur Alarmas erbringt Dienstleistungen im Rahmen der Installation von Alarmanlagen mit Aufschaltung in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9559 — Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-0936 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2431 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE